

Städtebauliches Gesamtkonzept für Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	6	Zuständigkeit:	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Sitzungsdatum:	29.01.2021	Stadt Landshut, den	03.12.2020
Sitzungsnummer:	11	Ersteller:	Pflüger, Stephan

Vormerkung:

Mit Beschluss des Stadtratsplenums vom 26.07.2013 wurde die Verwaltung beauftragt, Gesamtkonzepte zur Refinanzierung von Nachfolgelasten zu erstellen. In Folge dessen wurden am 23.10.2015 das „städtebauliche Gesamtkonzept zur Erweiterung von zwei Kindertagesstätten und für die Weitergabe von Nachfolgelasten an planungsbegünstigte Grundstückseigentümer“ und am 21.02.2020 das „städtebauliche Gesamtkonzept zur Erweiterung von zwei Grundschulen und für die Weitergabe von Nachfolgelasten an planungsbegünstigte Grundstückseigentümer“ vom Stadtrat beschlossen. Die Verwaltung hat nun überprüft, ob die für die Freiwillige Feuerwehr geplanten Maßnahmen, wie sie im aktuellen Feuerwehrbedarfsplan, beschlossen am 26.06.2020, niedergelegt sind, die Erstellung eines diesbezüglichen Städtebaulichen Gesamtkonzeptes und die Weitergabe etwaiger Nachfolgelasten rechtfertigen.

Im Feuerwehrbedarfsplan werden im Soll-Konzept (Punkt 8) die notwendigen Maßnahmen für die Freiwillige Feuerwehr dargestellt. Prinzipiell könnten für folgende Maßnahmen Kosten an planungsbegünstigte Grundstückseigentümer weitergegeben werden:

- Baumaßnahmen, soweit hierdurch eine Kapazitätserhöhung erzielt wird (zusätzliche Stellplätze)
- Zusätzlich notwendige Fahrzeuge

Für alle anderen im Feuerwehrbedarfsplan genannten Maßnahmen kann eine Kostenweitergabe von vornherein ausgeschlossen werden, weil es sich hierbei um Maßnahmen handelt, die ohnehin auch ohne die Neuausweisung von Bauflächen durchgeführt werden müssen (z.B. Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit von Feuerwehrstandorten, Schaffung zusätzlicher Parkmöglichkeiten, Austausch von vorhandenen Fahrzeugen durch neue) oder die laufende Kosten verursachen (z.B. Fortbildungen, Ehrenamtsfördermaßnahmen, Verbesserung der Personalausstattung).

Zu Baumaßnahmen mit Kapazitätserhöhungen:

Der Feuerwehrbedarfsplan empfiehlt den Neubau der Feuerwache Frauenberg im Bereich der LAs 14. Der Neubau soll die bereits vorhandenen drei Fahrzeuge aufnehmen. In der Feuerwache Schönbrunn sind zwei neue Stellplatz geplant; einer davon soll aber lediglich den bisherigen, zu kleinen ersetzen, der zweite soll der Aufnahme eines MTW dienen und damit vorhandene Defizite in der Fahrzeugausstattung beseitigen. Der geplante Neubau der Feuerwache Hofberg beseitigt nur die bereits jetzt bestehenden Kapazitätsdefizite (3 Stellplätze bei 5 Fahrzeugen). Der Neubau der Feuerwache Siedlung ist bereits im Gange und kann nicht mehr für die Weitergabe von Nachfolgelasten herangezogen werden. In der Feuerwache Münchnerau soll ein weiterer Stellplatz angebaut werden, auf dem das im Weiteren noch beschriebene zusätzliche Fahrzeug stationiert werden kann.

Die im Feuerwehrbedarfsplan vorgeschlagenen Baumaßnahmen implizieren nur Kapazitätserhöhungen, mit denen bereits bestehende Defizite ausgeglichen werden soll.

Zu zusätzlich notwendigen Fahrzeugen:

Es wird vorgeschlagen, in der neuen Feuerwache Siedlung ein neues Drehleiterfahrzeug zu stationieren. Dieses ersetzt aber nur ein altes, bis jetzt in der Hauptfeuerwache stationiertes Fahrzeug. Für die Hauptfeuerwache wurde im Jahr 2020 zusätzlich ein Katastrophenschutzfahr-

zeug angeschafft, welches als Trägerfahrzeug für drei Abrollbehälter dienen kann. Da die Beschaffung bereits erfolgt ist, kann diese Anschaffung nicht in Ansatz gebracht werden.

Das für die Feuerwache Münchnerau vorgeschlagene zusätzliche TLF4000 soll bereits vorhandene Löschwasserverdefizite im westlichen Stadtgebiet ausgleichen und zusätzlich erhöhte Löschwassermanforderungen im Bereich der Autobahn abdecken. Für den Löschzug Schönbrunn wird die Anschaffung eines MTW nach Durchführung der o.g. baulichen Maßnahmen angeregt. Diese Anschaffung beseitigt bereits vorhandene Defizite (einziger Löschzug ohne MTW oder MFZ), die im Feuerwehrbedarfsplan einem nicht vorhandenen Stellplatz zugeschrieben werden. Aus den oben stehenden Ausführungen lässt sich somit schließen, dass die zusätzlich anzuschaffenden Fahrzeuge bereits bestehende Defizite ausgleichen sollen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die im Feuerwehrbedarfsplan vorgeschlagenen Maßnahmen keine Kostenweitergabe an planungsbegünstigte Grundstückseigentümer rechtfertigen.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Von der Erstellung eines Städtebaulichen Gesamtkonzeptes für Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr wird Abstand genommen.

Anlagen:
